

Gegenwärtig:
Neuhaus, Rechtspflegerin

Eröffnungsprotokoll

In dem Nachlassverfahren

des am 01.03.1937 in Neu-Busla geborenen und am 15.02.2016 in Berlin-Lichtenberg verstorbenen

Dr. Hans Georg Schick

wurde auf einen Termin zur Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (z. B. Testament, Erbvertrag) verzichtet, § 348 Abs. 2 FamFG.

Die Sterbefallmitteilung des Erblassers befindet sich in der Akte.

Folgende Verfügung von Todes wegen lag vor:

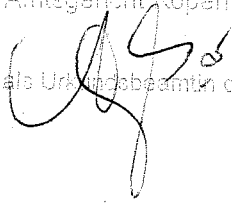
- Erbvertrag vom 28.09.2007. Die aus der amtlichen Verwahrung genommene Verfügung von Todes wegen befand sich in einem verschlossenen Umschlag. Der Umschlag war mit dem Siegel des Notars Klausch versehen. Das Siegel war unversehrt. Der Umschlag wurde geöffnet und der Erbvertrag nach dem Erblasser eröffnet.

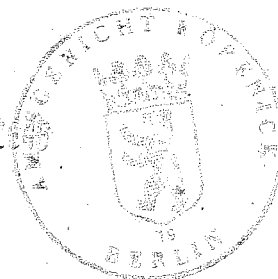
Geschlossen


Neuhaus
Rechtspflegerin

Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Fotokopie mit der
Urschrift wird hiernit beglaubigt.

Amtsgericht Köpenick, 10. MRZ. 2016


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



- durchgängig einseitig beschriebene Urkunde -



h. Dr. Hans Georg
Schick
Eröffnet! 10. MRZ. 2016
Berlin-Köpenick,
Amtsgericht Köpenick, Abt. 6.1

Neuhaus
Rechtspflegerin

Verhandelt

zu Berlin

Vor dem unterzeichneten Notar

Christian Klausch

Schnellerstraße 128 12439 Berlin

erschien en heute, am 28.09.2007

1. Herr Prof. Dr. Hans Georg Schick
geboren am 01.03.1937
wohnhaft Parkstr. 36, 13086 Berlin
2. dessen Ehefrau Dr. Christine Wedler geb. Bandlow
geboren am 30.05.1950
wohnhaft ebenda
3. Frau Dr. Gabriela Schick
geboren am 06.01.1968
wohnhaft Pappelallee 71, 10437 Berlin
4. Herr Dr. Christian Schick
geboren am 12.02.1975
wohnhaft Marktsteig 12, 09126 Chemnitz
5. Herr Stefan Wedler
geboren am 20.01.1976
wohnhaft Markgrafendamm 35, 10245 Berlin

6. Herr Wolfram Wedler
geboren am 10.08.1980
wohnhaft Pettenkoferstr. 32, 10247 Berlin

dem Notar zur Gewißheit der Person ausgewiesen durch gültige mit Lichtbild versehene Personaldokumente

Die Erschienenen erklärten nach Belehrung durch den Notar, daß eine Vorbefassung gemäß § 3 I Nr.7 BeurkG außerhalb des Notaramtes nicht vorlag oder vorliegt.

Die Erschienenen erklärten:

Wir beabsichtigen heute durch mündliche Erklärung vor dem Notar einen

Erbvertrag

zu errichten.

Wir die Erschienenen zu 1. und 2. sind in zweiter Ehe verheiratet. Aus der ersten Ehe des Ehemannes sind die Erschienenen zu 3. und 4. als Abkömmlinge hervorgegangen.

Aus der ersten Ehe der Ehefrau sind die Erschienenen zu 5. und 6. als Abkömmlinge hervorgegangen. Weitere Kinder haben wir nicht.

An frühere letztwillige Verfügungen sind wir nicht gebunden. Vorsorglich widerrufen wir bisher errichtete letztwillige Verfügungen.

Nachdem sich der Notar von der erforderlichen Geschäftsfähigkeit der Erschienenen überzeugt hatte, erklärten sie den Erbvertrag wie folgt:

I. Erbeinsetzung

1. Wir, die Erschienenen zu 1. und 2. setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.
2. Erben des Letztversterbenden sollen gleichanteilig unsere Kinder die Erschienenen zu 3., 4., 5. und 6. sein.
3. Als Ersatzerben für unsere Kinder bestimmen wir deren Abkömmlinge. Sie sollen auch die Ersatzberechtigten für die nachfolgenden Ausgleichszahlungen sein.

II. Ausgleichszahlung

1. Als Ausgleichszahlung für den Pflichtteilsverzicht erhalten alle Kinder jeweils einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 100.000,-- € von ihrem leiblichen Vater bzw. ihrer leiblichen Mutter.
2. Die Ausgleichszahlung für die Kinder des Ehemannes, die Erschienenen zu 3. und 4. ist fällig innerhalb von vier Wochen nach Beurkundung des Erbvertrages.
3. Die Ausgleichszahlung für die Kinder der Ehefrau, die Erschienenen zu 5. und 6. wird nach gesonderter Vereinbarung fällig, spätestens jedoch mit dem Ableben der Erschienenen zu 2.

4. Die Zahlungen sind jeweils nicht auf die Erbanteile der Kinder nach dem Letztversterbenden anzurechnen.

III. Pflichtteilsverzicht

Wir, die Erschienenen zu 3., 4., 5. und 6. verzichten in Ansehung der Ausgleichszahlungen und der Erbeinsetzung auf unsere Pflichtteilsansprüche die uns gegenüber den Erschienenen zu 1. und 2. zustehen.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen vertragsmäßig sein.

Wir nehmen sie wechselseitig an.

Über die Bindung an den Erbvertrag sind wir von dem Notar belehrt worden.

Weiteres wollen wir nicht bestimmen.

Der Erbvertrag soll in amtliche Verwahrung genommen werden. Wir ermächtigen den Notar, eine beglaubigte Abschrift des Erbvertrages in seine Urkundensammlung zu nehmen und uns jeweils eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben.

Alexander Wedde

Christine Wedde

Julia Wedde
Christian Wedde

Hilke Wedde

Wolfram Wedde

Notar



Die Übereinstimmung vorstehender
Fotokopie / Abschrift mit der Urschrift
wird hiermit beglaubigt.

Berlin 17. MAI 2016

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Justizangestellte



Die wörtliche Übereinstimmung vorstehen-
der - umstehender - Abschrift - Fotokopie -
mit der mir vorliegenden Urschrift
- Ausfertigung - beglaubigten
Abschrift - beglaubige ich.

Berlin, den 01. 06. 2016

Notar

